finpension

Gebührenordnung

1 Zweck

Diese Ordnung regelt die Entschädigungen und Kosten, die sich aus dem Vorsorgeverhältnis und den Anlage- und Administrationsdienstleistungen der Stiftung ergeben.

2 Kosten und Gebühren

2.1 Nachfolgende Kosten werden dem Vorsorgekapital des Vorsorgenehmers belastet:

Index-Strategien	
All-in-Fee	0.49% p.a.
Depot- & Umsetzungsgebühr	kostenlos
Anlagestrategie (TER)	kostenlos[1]
Transaktionskosten	kostenlos
Strategiewechsel	kostenlos
Partner-Strategien	
Stiftungsgebühr	0.20% p.a.
Depot- & Umsetzungsgebühr	abhängig vom Anlagepartner[2, 3]
Anlagestrategie (TER)	abhängig vom Anlagepartner[3]
Transaktionskosten	kostenlos[4]
Strategiewechsel	kostenlos
Delegierte Vermögensverwaltung	
Stiftungsgebühr	0.20% p.a.
Depot- & Umsetzungsgebühr	abhängig vom Anlagepartner[2]
Vermögenverwaltungskosten	abhängig vom Anlagepartner[2]
Transaktionskosten	abhängig vom Anlagepartner[2]
Wohneigentumsvorbezug/-verpfändung	
Wohneigentumsvorbezug pro Fall	CHF 500
Verpfändung pro Fall	CHF 200
Sonstige Gebühren	
Transfer an eine andere Freizügigkeitsstiftung innerhalb eines Jahres[5] nach Eintritt	CHF 400
Beratungs- und Abwicklungsgebühr bei Kapitalbezug mit Wohnsitz im Ausland:	
- Für Vorsorgenehmer, die seit länger als einem Jahre[5] bei der finpension Freizügigkeitsstiftung II sind	CHF 500
- Für Vorsorgenehmer, die seit weniger als einem Jahr[5] bei der finpension Freizügigkeitsstiftung II sind	CHF 3'000 plus 1% der Austrittsleistung- ~~CHF 1'500~~
Ausserordentliche administrative Aufwände	nach Aufwand

1 Grundsätzlich investieren die Index-Strategien in die Zero-Fee-Klasse (0.0% TER). Dennoch gibt es Instrumente, die TER-Kosten aufweisen. Werden solche Instrumente im Rahmen der Index-Strategien eingesetzt, werden die Kosten auf www.finpension.ch/de/fz zusätzlich zur All-in-Fee ausgewiesen.

2 Gebühren eigene Depotbank auf Anfrage.

3 Die Gebühren der Partner-Strategien sind auf www.valuepension.ch/partner-strategies ausgewiesen.

4 Allfällige zusätzliche externe Transaktionskosten können weitergegeben werden.

5 Als Eintritt gilt der Zeitpunkt des ersten Geldeingangs.

2.2 Für die Kostenberechnung nach Aufwand wird ein Stundensatz von CHF 200 für jede angebrochene Stunde angewendet.

2.3 Für die Beratung oder Vermögensverwaltung kann mit schriftlichem Einverständnis des Vorsorgenehmers eine jährliche Entschädigung von max. 1.2% auf dem durchschnittlichen Freizügigkeitskapital erhoben werden.

2.4 Eine Vermittlungsentschädigung von max. 3% kann mit schriftlichem Einverständnis des Vorsorgenehmers als Entschädigung für die Vermittlungstätigkeit auf jeder Einzahlung vorab erhoben werden.

2.5 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind Vergütungen seitens Dritter, welche die Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen Aufwandsentschädigungen zurückerstattet werden, den Vorsorgenehmern offenzulegen und gutzuschreiben.

3 Rechnungsstellung

3.1 Die Belastung der jährlichen Gebühren erfolgt quartalsweise pro rata temporis durch die Stiftung, wobei die Berechnung der Gebühren basierend auf dem durchschnittlichen Marktwert der Vorsorgeguthaben per Ende der drei Vormonate erfolgt. Alle Kosten

werden dem Vorsorgevermögen des Vorsorgenehmers belastet.

3.2 Im Falle eines Ein- oder Austritts erfolgt die Belastung der Kosten pro rata temporis auf Monatsbasis.

3.3 Die Abrechnung für Aufwendungen von mehrwertsteuerpflichtigen Dritten wie externe Vermögensverwaltungskosten erfolgt zuzüglich der Mehrwertsteuer.

4 Änderungen der Ordnung und Inkrafttreten

4.1 Der Stiftungsrat kann die vorliegende Ordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern.

4.2 Gebührenerhöhungen werden den Vorsorgenehmern jeweils mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

4.3 Die vorliegende Gebührenordnung tritt per 01.0~~7~~4.2023 in Kraft.

Schwyz, ~~25~~11.0~~1~~7.2023

Der Stiftungsrat der finpension Freizügigkeitsstiftung II